Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Polizei fedpol

Terrorismusbekämpfung Schweiz

Zuständigkeiten und Instrumente

Prävention zu Beginn einer Radikalisierung



Zuständige Stellen

 Sicherheitsverbund Schweiz (SVS), kantonale und kommu-nale Stellen (insb. Bildungseir richtungen, Kantons- und Gemeindepolizeien, Gewalt-präventionsstellen, Kindesund Erwachsenenschutzbe-

- hörden [KESB], Sozial- und Migrationsbehörden, Opfer-hilfestellen, Justizvollzug)
- Nachrichtendienst des Nachrichtendiensten (KND)
- Zivilgesellschaftliche Akteure (Beratungsstellen, Streetund Erwachsenenschutzbe- worker u. a.)

Instrumente und Mittel

- Präventionsprogramme in den Kantonen und Gemeinden
 Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämp-(z. B. Programme zur Gewaltprävention) sowie in Bildungseinrichtungen und im Justizvollzug
- Leitfäden von Gemeinden,
- Polizeiliche Netzwerke, Brückenbauerinnen und Brückenbauer
- Proaktiver Austausch mit ausländischen Organisationen, Interessenvertretungen und Glaubensgemeinschaften
- Feststellungen bei Patrouillenund Kontrolltätigkeit, bei Community-Policing oder bei Interventionen nach familiären Differenzen oder häuslicher Gewalt

- Verhinderung und Bekämp-fung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), einschliesslich Impuls programm des Bundes, um Projekte von Kantonen, Gemeinden und der Zivilge-sellschaft zu unterstützen
- Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonalen Justizund Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der

Früherkennung und polizeiliche Massnahmen zur Erkennung von Gefährdungen und Gefahrenabwehr



Zuständige Stellen

Instrumente und Mittel

- Verarbeiten von Erkenntnis-

- Sensibilisierungsmassnahmen in Gefängnissen
- Erstellen von Berichten an die Bundesanwaltschaft, das SEM oder fedpol
 Anträge an fedpol für präventiv-polizeiliche Massnahmen
- tiv-polizeiliche Massnanm (Bundesgesetz über polize che Massnahmen zur
- dem Straf- oder Massnah-
- Melde- und Gesprächstei

- der inneren Sicherheit BWIS) • Kontaktverbot (Art. 23/ BWIS)

- Eingrenzung auf eine Liegen-schaft («Hausarrest»; Art. 23o
- Einträge in den Informations systemen RIPOL und dem Sebengener Informationssy Schengener Informationssys-tom (SIS): gezielte Kontrolle

- Instrumente und Massnahmen des kantonalen Polizeirechts
- Polizeiliche Gefahrenabwehr
- Anträge an fedpol für präven-tiv-polizeiliche Massnahmen

angewendet werden können (vgl. «Anträge an fedpol»

- sungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern
- ten Registrierung oder gezielten Kontrolle im SIS

- tern:
 Nichterteilung/Widerruf von
 Asyl und Aufenthaltsbewilli-
- VisaverweigerungNichterteilen/Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen
- Bürgerrechts und Entzug des

- Ausländerrechtliche Mass-Ausgrenzung (Rayonverbot)
 Anordnung von Vorberei-
- tungs- oder Ausschaffungs-haft gegenüber Ausländerin-nen und Ausländern, welche
- die innere oder aussere
 Sicherheit der Schweiz
 gefährden (Art. 75 Abs. 1 Bst. i
 bzw. Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1
 des Ausländer- und
 Integrationsgesetzes AIG)
 Das SEM trägt auch zur
 Früherkennung von Fällen
 bei, die für die innere und
 äussere Sicherheit relevant
 sein könnten, und meldet
 diese den Sicherheitspartnern (NDB, fedpol)

hörden des Bundes und der Kantone in der operativen **Koordination TETRA (Terrorist** Tracking)





Phase 5 Phase 3a

Strafverfahren und Anklage



Zuständige Stellen

- Zwangsmassnahmengerichte
- Bundesanwaltschaft (BA)

- Bundesamt für Justiz (BJ)

Instrumente und Mittel

- Erstellen von Berichten durch den NDB für BA, SEM oder fedpol
- Erste Ermittlungen durch die kantonalen Behörden, wenn der Fall dringend ist und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes noch nicht tätig Strafprozessordnung)
- Strafprozessrecht: Ermittlungsund Untersuchungsverfahren, Anordnung von Zwangsmassüberwachung, Observation, Ansprachen, Untersuchungs-haft oder Ersatzmassnahmen wie Reisedokumentensperre, Meldepflicht bei der Polizei

- Polizeiliche Kooperation und
- Art. 260^{ter} (Beteiligung an oder Unterstützung einer
- schen Organisation)
 Art. 260^{sexies} (Anwerbung,
 Ausbildung und Reisen im
 Hinblick auf eine terroristi-

Verurteilung



Zuständige Stellen

- Kantonale Jugendgerichte

Instrumente

- Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für die Unterstützung/Beteiligung an einer terroristischen Organisation; bis zu 20 Jahren, wenn bestim mender Einfluss in der Organi-
- men und Verwahrung, Kontakt-

Justizvollzug



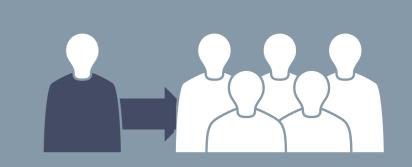
Zuständige Stelle

Instrumente und Mittel

- Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt, allenfalls therapeutische Begleitmassgung nach Art. 78 Bst. d bzw. 90 Abs. 1 Bst. d des Strafgesetzbuches (StGB)
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)

- Grundlagenpapier der Konfe-renz der Kantonalen Justiz- und -direktoren (KKJPD) für den
- Justizvollzugsbehörden vo dem Haftantritt, während der Haft und zum Zeitpunk

Nach dem Justizvollzug



Zuständige Stellen

- (NDB)
- Justizvollzugsbehörden
 Migrations- und Sozialbehörden
 Kantons- und Gemeinde-
 - Bundesamt für Polizei (fedpol)

Instrumente und Mittel

- Identifikation und Prävention von terroristischen Bedrohungen durch den NDB
- Verarbeiten von Erkenntnissen im Polizeiliche Massnahmen gestützt Zusammenhang mit terroristischen auf kantonales Recht Aktivitäten durch den NDB

- Ausweisung (Art. 68 des Ausländer-und Integrationsgesetzes AIG) und Einreiseverbot (Art. 67 AIG) durch fedpol bei Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit
- Für Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, obligatorische Landesverweisung durch das Gericht
- Entzug der Doppelbürgerschaft (Art. 42 des Bürgerrechtsgesetz BüG, (siehe Phase 2)

- näher ausgeführt durch Art. 30 de Bürgerrechtsverordnung BüV)
- Entzug des Aufenthaltstitels

schutzbehörde (KESB)

Staatssekretariat für Migratior

- Begleitung durch Sozialbehörder
- Ausstiegshilfen (Disengagement
- Erstellen von Berichten durch den NDB für die Bundesanwaltschaft, das SEM oder fedpol
 Ausweisung (Art. 68 des Ausländerund Integrationsgesetzes AIG) und Einreiseverbot (Art. 67 AIG) durch
 Ausweisung (Art. 68 des Ausländerund Integrationsgesetzes AIG) und Einreiseverbot (Art. 67 AIG) durch Zivilgesellschaft zu unterstützer
 - Neue polizeiliche Massnahmen in Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung vo Terrorismus (PMT), die ausserha eines Strafverfahrens oder nach zug angewendet werden können